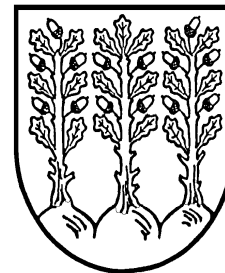


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2021

Freitag, den 09.07.2021

Nummer 952

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur 22. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda	1
Einladung und Tagesordnung zur 01. außeror- dentlichen Sitzung des Technischen Ausschus- ses der Stadt Hoyerswerda	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013	4
Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda	5
Informationen / Informacije	
Fundsachen Juni	11
Einladung zur Festveranstaltung zum Grün- dungsjubiläum der Domowinaverbände	11
Verbraucherzentrale begrüßt wieder zur persön- lichen Beratung	12
Ferienlager „Grüne Schule grenzenlos“	12

**Die 22. (ordentliche) Sitzung des
Stadtrates** der Stadt Hoyerswerda findet am
Dienstag, den 20.07.2021, um 17:00 Uhr
in der Aula des Léon-Foucault-Gymnasiums,
D.- Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda, statt.
Die Sitzung findet - **öffentlich** - statt.

Tagesordnung für die 22. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 20.07.2021

- Tagesordnung unter Vorbehalt -

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der
Beschlussfähigkeit

- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 21. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates
vom 29.06.2021
- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des
Stadtrates am 29.06.2021 gefassten Beschlüsse
- 7 Aktualisierung Zookonzept für den Zoo Hoyerswerda
BV0408-I-21
- 8 Übertragung des öffentlichen Teils der
Stadtratssitzungen per Live-Stream
BV0414-I-21
- 9 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der
Stelle „SB Kosten- und Leistungsrechnung“ (m/w/d)
BV0415-I-21
- 10 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt
Hoyerswerda
BV0430-I-21
- 11 Entscheidung über den Bürgerhaushalt Hoyerswerda
für das Jahr 2021
BV0435-I-21
- 12 Ersatzneubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit 300
Zuschauerplätzen am neuen Oberschulstandort Claus-
von-Stauffenberg-Straße 40 in Hoyerswerda
hier: Baubeschluss und Bestätigung der Entwurfs-
planung; Bestätigung einer überplanmäßigen
Auszahlung
BV0423-I-21
- 13 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit 300 Zuschauer-
plätzen am neuen Oberschulstandort in 02977
Hoyerswerda, Claus-von-Stauffenberg-Straße 40
hier: Anpassung der Verträge für Architekten– und

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ingenieurleistungen für die Objektplanung Gebäude und Innenräume /Ausstattung gemäß § 34 HOAI 2013 sowie Leistungen für die Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI 2013
BV0424-I-21

14 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit 300 Zuschauerplätzen am neuen Oberschulstandort in 02977 Hoyerswerda, Claus-von-Stauffenberg-Straße 40 hier: Anpassung des bestehenden Ingenieurvertrages für Fachplanung Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärtechnik
BV0425-I-21

15 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit 300 Zuschauerplätzen am neuen Oberschulstandort in 02977 Hoyerswerda, Claus-von-Stauffenberg-Straße 40 hier: Anpassung des bestehenden Ingenieurvertrages für Fachplanung Elektrotechnik
BV0426-I-21

16 Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit 300 Zuschauerplätzen am neuen Oberschulstandort in 02977 Hoyerswerda, Claus-von-Stauffenberg-Straße 40 hier: Anpassung des Vertrages für Architekten- und Ingenieurleistungen für die Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 HOAI 2013
BV0427-I-21

17 Straßenbaumaßnahmen im IG Zeißig hier: Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen
BV0434-I-21

18 Ingenieurleistungen für die Planung von Verkehrsanlagen zur Erschließung des Gewerbegebietes Hoyerswerda - Zeißig - Objektplanung Verkehrsanlage nach § 47 HOAI 2021; Vergabe-Nr. I/60.31/01-VgV
BV0441-I-21

19 Hochwassergerechter Umbau Erlengrabendüker in Hoyerswerda; hier: Nachtrag Tiefbauarbeiten
BV0437-I-21

20 Umnutzung Oberschule „Am Stadtrand“ zur Grundschule mit Hortnutzung; hier: Nachtrag zum Los 10 Putz- und Fassadenarbeiten
BV0438-I-21

21 Widmung des IKARUS-55-Busses und der Krabtmühle in Schwarzkollm als Trauorte der Stadt Hoyerswerda
BV0411-II-21

22 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Hoyerswerda
BV0412-II-21

23 Anfragen und Mitteilungen

Die **01. (außerordentliche) Sitzung des Technischen Ausschusses** findet am Dienstag, dem 20.07.2021, um 16:30 Uhr in der Aula des León-Foucault-Gymnasiums, D.-Bonhoeffer-Straße 20, 02977 Hoyerswerda, statt.
Die Sitzung findet - **öffentlich** - weiterführend -
- **nicht öffentlich** - statt.

Tagesordnung für die 01. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 20.07.2021

- Tagesordnung unter Vorbehalt -

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Deckensanierung An der Thurne und Am Stadtrand, 2. BA in 02977 Hoyerswerda; Straßenbauarbeiten; Vergabe-Nr. I/60.31/21/24-VOB
BV0439-I-21
- 3 Umnutzung Oberschule "Am Stadtrand" zur Grundschule mit Hortnutzung, Am Stadtrand 2, 02977 Hoyerswerda; Los 07 - Schlosserarbeiten; Vergabe-Nr. I/60.21/21/23-VOB
BV0440-I-21

Bekanntgabe der in der 21. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.06.2021 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0416-I-21/264/21.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss:

1. Dem Erwerb der PwC Vorratsgesellschaft PROMOVIA Einhunderteinundvierzigste Verwaltungsgesellschaft mbH durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 € zzgl. eines Aufschlages von 2.500 € und eines Honorars von ca. 4.000 € für die Umgründungsberatung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
 2. Der Umfirmierung der PROMOVIA Einhunderteinundvierzigste Verwaltungsgesellschaft mbH in die Lausitzwerk GmbH wird zugestimmt.
 3. Der Eingliederung der Lausitzwerk GmbH in die SWH-Gruppe als 100%ige Tochter der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH wird zugestimmt.
 4. Dem Gesellschaftsvertrag der Lausitzwerk GmbH gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
 5. Der Bevollmächtigung des Geschäftsführers der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Abschluss des Kaufvertrages wird zugestimmt.
 6. Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt und ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
 7. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei der Endfassung der Verträge/der Beschlüsse redaktionelle, formelle, orthografische und sonstige Änderungen, die keinen Einfluss auf den wesentlichen Inhalt haben oder zur Behebung von Beanstandungen des Notars, der Rechtsaufsichtsbehörde oder des Handelsregisters erforderlich sind, vorzunehmen.
- Beschluss-Nr.: 0396-I-21/265/21.**

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „SB Hochbau/Steuer- und Regelungstechnik“ (m/w/d) aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0399-I-21/266/21.

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle "SB Straßen- und Tiefbau/ Wasserbau" (m/w/d) aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0400-I-21/267/21.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung als Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.
2. Der kamerale Altfehlbetrag in Höhe von 4.376.020,66 €, der sich um die Überschüsse aus ordentlichem (286.322,69 €) und Sonderergebnis (29.145,72 €) reduziert, wird mit einer verbleibenden Höhe von 4.060.552,25 € gegen das Basis-kapital ausgebucht.

Beschluss-Nr.: 0371b-I-21/268/21.

Der Stadtrat beschloss:

Die Zuweisungen aus dem "Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2021" für das Jahr 2021 i. H. v. 70.000 € werden für den allgemeinen Haushaltsausgleich verwendet.

Beschluss-Nr.: 0393-I-21/269/21.

Der Stadtrat beschloss:

Die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates Hoyerswerda zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Kühnichter Spange“ vom 25.02.2020 (0124-I-20/99/07.) wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0392-I-21/270/21.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Leistungen für das Los 17 – Heizungs- und Sanitärtechnik für die Baumaßnahme Umnutzung der Oberschule „Am Stadtrand“ zur Grundschule mit Hortnutzung, deren Realisierung für die Zeit vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 vorgesehen sind, werden vergeben an die Scholze Haustechnik GmbH, Wittichenauer Straße 20 B, 02977 Hoyerswerda.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0404-I-21/271/21.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Leistungen zur Instandsetzung und Erneuerung der bituminösen Schichten auf der Bautzener Straße auf Gemeindegebiet der Stadt Hoyerswerda, deren Realisierung für die Zeit vom 26.07. bis 01.10.2021 vorgesehen sind, werden vergeben an die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH, Lauchhammer Straße 43, 01987 Schwarzheide.
2. Bei notwendigen Auftrags Erweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0405-I-21/272/21.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Straßenbauarbeiten zum Neubau der Straßenanbindung der äußeren an die innere Claus-von-Stauffenberg-Straße, deren Realisierung für die Zeit vom 26.07. bis 25.10.2021 vorgesehen sind, werden vergeben an die EUROVIA VBU GmbH, Gewerbeparkstraße 17, 03099 Kolkwitz.
2. Bei notwendigen Auftrags Erweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10 % des Auftragswertes erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0406-I-21/273/21.

Der Stadtrat beschloss die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) gemäß Anlage 1.

Beschluss-Nr.: 0369a-II-21/274/21.

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Hoyerswerda

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda stellte in seiner Sitzung am 29.06.2021 gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO den Jahresabschluss 2013 wie folgt fest:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung als Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.
2. Der kamerale Altfehlbetrag in Höhe von 4.376.020,66 €, der sich um die Überschüsse aus ordentlichem (286.322,69 €) und Sonderergebnis (29.145,72 €) reduziert, wird mit einer verbleibenden Höhe von 4.060.552,25 € gegen das Basiskapital ausgebucht.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang liegt während der Dienststunden

Mo	8.30 bis 12.00 Uhr
Die	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr	8.30 bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Zimmer 1.46, S.-G.-Frentzel- Str. 1, 02977 Hoyerswerda zur Einsicht öffentlich aus.

Das Dokument steht zudem ab sofort auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hoyerswerda, 30.06.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen zuständigen oberen Landesstraßenbaubehörde in der Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Örtliche und zeitliche Zulässigkeit
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Anforderungen an die Wahlwerbung
- § 8 Entfernung von Werbeträgern und Informationsständen
- § 9 Gebühren
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und auf Grünflächen der Stadt Hoyerswerda sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen und Lautsprecherwerbung, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in Verbindung mit § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda in den jeweils gültigen Fassungen der Erlaubnis bedürfen.
Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), sowie für Informationsstände und Lautsprecherwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist die Stadt Hoyerswerda.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermines – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Hoyerswerda, im Bautzener Kreistag, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie zugelassene

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einzelbewerber zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat oder zum Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda, zum Bautzener Kreistag, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

- (3) Wahlsichtwerbung sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollten aus witterungsbeständigem Material bestehen. Bei der Verwendung von Rahmen sind nur GS-geprüfte Metallrahmen zu verwenden.
Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 90 cm, Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm und Großflächenplakatschilder nicht größer als 380 cm x 290 cm sein.
- (4) Informationsstände sind mobile Stände, die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen und eine Größe von 9 m² nicht übersteigen sollen. Fahrzeuge zu den Informationsständen dürfen grundsätzlich nicht neben den Informationsständen abgestellt werden.
Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände gelten.

§ 3

Örtliche und zeitliche Zulässigkeit

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur auf öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda innerhalb der Ortsdurchfahrten entsprechend § 5 SächsStrG sowie § 5 FStrG zulässig.
- (2) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis auf öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Anbringung der Werbeträger in der Stadt Hoyerswerda stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.
Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offenstehen und nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- (3) Werbeträger, Informationsstände und Lautsprecherwerbung dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht, errichtet oder durchgeführt werden:
 1. im Umkreis von 50 m um Schulen und Dienstgebäude der Stadt Hoyerswerda, des Landkreises Bautzen sowie sonstiger Landes- und Bundesbehörden, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden;
 2. im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.
- (4) Am Wahltag dürfen darüber hinaus in und an Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden Werbeträger nicht angebracht, Informationsstände nicht aufgebaut und Lautsprecherwerbung nicht durchgeführt werden.
- (5) Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller werden nur für kulturelle, sportliche oder kommerzielle Veranstaltungen in Hoyerswerda erteilt. Für politische Zwecke ist die Nutzung ausgeschlossen.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Jede Sondernutzung öffentlicher Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit bedarf der Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Für Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dürfen Werbeträger und Informationsstände sowie Lautsprecherwerbung durch die Erlaubnisnehmer erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) Anträge auf Anbringen oder Aufstellung von Werbeträgern, die Durchführung von Lautsprecherwerbung und das Errichten von Informationsständen sind schriftlich bei der Stadt Hoyerswerda in der Regel 14 Kalendertage vor dem geplanten Anbringen, Aufstellen der Werbeträger, Durchführen von Lautsprecherwerbung bzw. Errichten der Informationsstände einzureichen.
- (4) Dem Antrag zur Aufstellung von Großflächenplakatschildern ist ein Lageplan mit dem genauen Standort nach Vorgabe dieser Satzung beizufügen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Hoyerswerda, kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda oder höherrangiges Recht nicht eingehalten werden.
Eine Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt, ebenso eine Zustimmungspflicht Dritter.
- (2) Für genehmigte Werbeplakate wird eine entsprechende Anzahl von Aufklebern ausgegeben, die auf der Vorderseite jedes einzelnen Werbeplakates sichtbar anzubringen sind.
- (3) Die Anzahl der Werbeplakate an verkehrswichtigen Straßen der Stadt Hoyerswerda kann auf Grundlage der Chancengleichheit vorgegeben werden.
Standorte für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern können zu den bevorstehenden Wahlen oder Abstimmungen von der Stadt Hoyerswerda vorgegeben werden.
- (4) Die erteilte Erlaubnis zur Wahlwerbung gilt nur für den Erlaubnisnehmer.
Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis zur Wahlwerbung erteilt wurde.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:
 1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung, Anbringung und/oder deren Folgen eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder ihrer Ausstattung nicht ausgeschlossen werden kann.
 3. wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Wahlwerbung gebührt.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 1. der Inhalt keine Wahl- oder Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 2. die Wahlwerbung kommerziellen Zwecken dienen soll;
 3. die Wahlveranstaltungen nach § 3 Abs. 2 kommerziellen Zwecken dienen sollen oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 7

Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Für das Anbringen von Wahlwerbeträgern, die Durchführung von Lautsprecherwerbung und das Aufstellen von Informationsständen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda entsprechend.
- (2) Der Inhalt der Werbung darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- (3) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
1. Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen;
 2. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.
- (4) Werbeplakate müssen mindestens in einer Höhe von 2,25 m angebracht werden. Der seitliche Abstand zur Fahrbahnkante muss mindestens 0,5 m betragen.
- (5) Hängeplakatschilder dürfen nur an Masten der städtischen Straßenbeleuchtung außerhalb der durch Pfeile auf der Fahrbahn markierten Bereiche an Kreuzungen und Einmündungen angebracht werden. Innerhalb eines Straßenzugs darf nur an jeder zweiten Straßenlaterne je Straßenseite und Antragsteller plakatiert werden.
- (6) Wahlwerbung ist insbesondere nicht gestattet:
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrssicherheit und/oder Verkehrsübersicht gefährden oder behindern;
 - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
 - im Abstand von weniger als 10 m zu Kreuzungs- und Einmündungskanten öffentlicher Straßen und Fußgängerüberwegen;
 - auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt;
 - auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern.
- (7) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen.
- (8) Auf dem Werbeplakat für Veranstaltungen müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.
- (9) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern, die keine Werbeanlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung sind, ist eine schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Hoyerswerda einzuholen.
- (10) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Großflächenplakatschilder und Informationsständen sind nicht gestattet. Die Großflächenplakatschilder und Informationsstände müssen durch eigene Schwere und höchstens mit dafür vorgesehenen Befestigungsankern oder Abspannungen sicher stehen.

§ 8

Entfernung von Werbeträgern und Informationsständen

- (1) Für die Entfernung genehmigter Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
1. Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind mit Ablauf der Genehmigungsfrist, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen;

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Grünfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
 3. Hänge- und Stellschilder, die im Wahlkampf angebracht wurden, sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu entfernen;
 4. Großflächenplakatschilder sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu entfernen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die genutzten Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;
 5. Ist die Erlaubnis widerrufen, sind die Werbeträger und Informationsstände bis zum Ende des Tages nach dem Widerruf vollständig zu entfernen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig entfernte Werbeträger werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht entfernt oder ordnungsgemäß aufgestellt oder angebracht worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Hoyerswerda beseitigt. Bei Gefahr im Verzug ist die schriftliche Aufforderung entbehrlich.
- (3) Entgegen § 3 Absatz 4 am Wahltag angebrachte und aufgestellte Werbeträger und Informationsstände werden ohne vorherige schriftliche Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt Hoyerswerda kostenpflichtig entfernt.
- (4) Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung von Wahlwerbeträgern bzw. Informationsständen und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren

- (1) Sondernutzungen öffentlicher Straßen und Grünflächen der Stadt Hoyerswerda, die ausschließlich politischen Zwecken in der Wahlkampfzeit dienen, sind gebührenfrei.
- (2) Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte und vollständige Entfernung der Wahlwerbeträger und des Befestigungsmaterials sowie das Aufstellen und das Entfernen von Informationsständen verantwortlich.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Werbeträger und Informationsstände sowie alle Schäden, die durch das Anbringen bzw. Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger und Informationsständen oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Hoyerswerda wie auch den Träger der Straßenbaulast von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Stadt Hoyerswerda und der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Werbeträgern und Informationsständen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 SächsStrG oder in § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 27.09.2011 beschlossene und am 19.10.2011 öffentlich bekannt gemachte Wahlwerbesatzung der Stadt Hoyerswerda außer Kraft.

Hoyerswerda, den 30.06.2021

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsG.

Informationen / Informacije

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit vom 01.06.2021 bis 30.06.2021 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Kessel", Farbe neongrün, 3-Gang-Nexus-Shimano-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad "Prophete", Farbe schwarz, 3-Gang-Micro-Shift-Schaltung, mit Zweibeinständer,
- 28er Herrenfahrrad, Farbe weiß/rosa/rot, 18-Gang-Shimano-Schaltung,
- 28er Herrenfahrrad "Diamant", Modell "Opal", Farbe schwarz matt, FIN: 8-Gang Shimano-Nexus-Schaltung,
- 26er Damenfahrrad "Junior", Farbe altrosa, ohne Gangschaltung, mit Korb und kleiner Werkzeugtasche,
- 26er Damenfahrrad "California", Farbe blau-metallic, 21-Gang-Shimano-Altus-Schaltung

Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.

- zwölf Schlüssel am Ring, davon ein goldfarbener und schwarzer Schlüssel sowie zwei längliche Schlüssel,
- fünf Schlüssel am Ring, davon ein Schlüssel mit schwarzer Kappe und ein Schlüssel mit Aufschrift „S.K.“,
- zwei Schlüssel am roten Schlüsselband, davon ein Schlüssel mit lilafarbener Kappe sowie kleine Anhänger,
- zwei Schlüssel am Ring, je ein Schlüssel mit blauer und grüner Kappe sowie Haargummis als Anhänger,
- Zündschlüssel "Yamaha" am Ring mit Anhänger "Antenne MV",
- einzelner Schlüssel „Nr. B091“ mit schwarzer Kappe,
- Werkzeugkoffer "Meister Craft", Farbe rot mit Akku-Schrauber sowie Ladegerät,
- Spielzeuggagger "Buder", Farbe gelb/schwarz, (am 02.06.2021 auf der Senftenberger Str. gefunden)
- Schutzhelm "Tector", Farbe blau (am 22.06.2021 auf dem Parkplatz Bürgeramt Dillinger Str. gefunden).

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **31.12.2021** im Bürgeramt.



Einladung zur Festveranstaltung zum Gründungsjubiläum der Domowinaverbände

Im Jahr 2021 begeht die Domowina - Bund der Lausitzer Sorben wieder ein bedeutendes Jubiläum. Vor 100 Jahren, genau am 24.07.1921 wurden in der Hoyerswerdaer Gaststätte "Ratskeller" am Markt von Vertretern sorbischer Vereine vier Regionalverbände der Domowina gegründet und den Verbänden wurde ein Name gegeben.

Seit diesem Tag trägt der Regionalverband in Hoyerswerda den Namen „Handrij Zejler“.

Gemeinsam mit der Domowina wird die Stadt Hoyerswerda eine Gedenktafel, die an die Gründung dieser Regionalverbände erinnert, an der Fassade des Alten Rathauses anbringen.

Am **17.07.2021 um 15.00 Uhr** wird die Festveranstaltung zur Enthüllung der Gedenktafel am Rathaus, Markt 1 stattfinden. Dazu sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

Weitere Informationen unter Tel. 03571/91 33 58 oder Sorbenbeauftragte@hoyerswerda-stadt.de

Přeprašenje na swjedženske zarjadowanje založenje župow

W lěće 2021 swjeći Domowina – Zwjazk lužiskich Serbow zaso wuznamny jubilej. Před 100 lětami, dokładnje 24.07.1921 založichu we Wojerowskim hosćencu "Radna pinca" při torhošću zastupjerjo serbskich towarstwow štyri župy Domowiny a dachu tutym mjena. Z toho časa nosy župa Wojerecy mjeno "Handrij Zejler".

Zhromadnje z Domowinu připrawi město Wojerecy wopomnjensku taflu při fasadze Stareje radnicy, kotraž dopomina na založenje župow.

Dnja **17.07.2021** wotměje so swjedženske zarjadowanje k wotkryću tafle při Wojerowskej radnicy.

K tomu su wšitcy wutrobnje přeprašeni.

Dalše informacije pod tel. 03571/91 33 58 abo Sorbenbeauftragte@hoyerswerda-stadt.de

Informationen / Informacije

verbraucherzentrale

Sachsen

Verbraucherzentrale Hoyerswerda begrüßt wieder zur persönlichen Beratung
Individuelle Vor-Ort-Beratungen sind ab 28. Juni wieder möglich

Das persönliche Gespräch ist bei komplexen Fragestellungen zu Fragen im Verbraucherrecht, Versicherungsschutz oder versteckten Vertragsfallen schwer zu ersetzen. Deshalb bietet die Verbraucherzentrale Hoyerswerda ab 28. Juni 2021 wieder persönliche Beratungen an. Solange die 7-Tage-Inzidenz lokal unter 100 liegt, öffnen die Verbraucherschützerinnen ihre Türen für Menschen mit vorher vereinbartem Termin. Das ist unter **0341 – 696 29 29** immer montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr oder online unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/terminvereinbarung möglich.

„Die ersten Ratsuchenden werden mit großer Vorfreude erwartet“, erklärt Angelika Große, Leiterin der Verbraucherzentrale Hoyerswerda zur sich bietenden Öffnungsmöglichkeit. „Dank der endlich erreichten Inzidenzzahl unter 100, dürfen wir in Hoyerswerda wieder mit der persönlichen Beratung durchstarten“, so Große weiter. Zu den Themen, die in der Beratung zu erwarten sind, gehören nach wie vor alle Fragen rund um Reisebuchung und -stornierung, Preiserhöhung von Banken oder Sparkassen und damit verbundene neue Rechte sowie Abzockmaschen und unseriöse Online-Anbieter, die sich die Corona-Krise zu Nutze machen wollen.

Die letzten Monate haben belegt, dass die digitale und telefonische Beratung funktioniert. Diese zusätzlichen Zugangswege zahlen sich insbesondere für dringende und weniger komplexe Verbraucheranliegen aus, da den Ratsuchenden schneller geholfen werden kann. „Bekannt ist aber auch, dass Verbraucher*innen mit vielschichtigen Themen, kniffligen Fällen und auch bestimmte Zielgruppen auf die Rückkehr der persönlichen Beratung dringend warten, weil sie ihre Probleme in der Lockdown-Phase vor sich hergeschoben haben“, so Große weiter.

Um die schrittweise Öffnung erneut sicher zu gestalten, findet die persönliche Beratung weiterhin zeitlich entzerrt und mit vorheriger Terminvereinbarung statt, um volle Wartebereiche zu vermeiden. Ein umfangreiches Schutz-, Hygiene- und Dokumentationskonzept gewährleistet den Schutz aller, sowie die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten. Es gelten die allgemeinen Kontakt- und Sicherheitsstandards, die von Behörden erlassen wurden.



Ferienlager im Erzgebirge versprechen Spaß und Abenteuer

Für die kommenden Sommerferien hat die Zethauer Kinder- und Jugendfreizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“ ein bunt gemischtes und erlebnisreiches Programm aus Spiel und Abenteuer parat. Naturerlebnisse, Spaß bei Sport und Wettbewerben mit neuen Freunden und fetzigen Betreuern kommen dabei nicht zu kurz. Der Besuch des Erlebnisbades in Mulda mit 80 m Rutsche und ein Ausflug in das Erzgebirge sind ebenso dabei wie ein Kinoabend, eine selbst gestaltete Disco, Kinderbackstube, kreatives Gestalten mit Naturstoffen, Erleben einer Sommernacht am Lagerfeuer und noch einiges mehr versprechen eindrucksvolle Ferienlager für Kinder von 8 bis 13 Jahren.

Die Übernachtung erfolgt im festen Haus, der „Grünen Schule grenzenlos“. Für die Ferienlager in der ersten, zweiten und sechsten Ferienwoche der sächsischen Sommerferien sind noch einige Plätze zu haben.

Information und Anmeldung unter www.gruene-schule-grenzenlos.de oder info@gruene-schule-grenzenlos.de.
 Telefon 0373208017-14.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.